

Hausordnung

Das Zusammenleben setzt gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz voraus. Ein verantwortungs- sowie respektvoller Umgang miteinander sind Voraussetzung für ein angenehmes Wohnklima.

1. Sicherheit

Im Interesse des Einbruchschutzes wird empfohlen, die Haus-, Keller- und Estrichtüren ganztags verriegelt zu halten. Bei Diebstahl oder Sachbeschädigung kann die Gemeinnützige Baugenossenschaft Selbsthilfe Zürich (GBSZ) nicht haftbar gemacht werden.

Die feuerpolizeilichen Anordnungen gelten für sämtliche gemeinsam genutzten Räume.

2. Rücksichtnahme auf Mieter*innen

Respektieren Sie die Mittags- und Nachtruhe sowie die Rücksichtnahme an öffentlichen Ruhetagen (Sonn- und gesetzliche Feiertage).

Zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr ist auf die Nachtruhe besonders Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch auf den Umgebungsflächen. Lärmemissionen sind in dieser Zeit auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Während der gesetzlichen Sommerzeit dauert die Nachtruhe freitags und samstags von 23.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

Das Musizieren (Dämpfer sind empfohlen) ist von Montag bis Samstag auf die Dauer von zwei Stunden täglich, zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr zu beschränken. Die Sonntags- und Feiertagsruhe ist einzuhalten.

Den Kindern ist das Spielen im Treppenhaus und in den allgemeinen Räumen des Hauses nicht gestattet.

Das Rauchen in den allgemeinen Räumen ist nicht erlaubt.

Im Übrigen sind die allgemeine Polizeiverordnung bzw. die Lärmschutzverordnung der Stadt Zürich massgebend.

3. Waschen & Trocknen

Die Hausbewohner*innen organisieren ihren Waschplan selbst.

Das Benützen der Waschmaschine, des Tumblers und des Entfeuchters ist auf die Zeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr zu beschränken. Das Waschen und Trocknen ist an Sonn- und Feiertagen erlaubt. Die Bedienungsanleitungen für die Apparate sind zu befolgen. Störungen sind der Hauswartung umgehend zu melden. Für Schäden, die durch vorschriftswidrige Handhabung entstehen, haften die Benutzer*innen.

Die Waschküche und der Trockenraum sind nach jeder Benutzung in gereinigtem Zustand an die nachfolgenden Mieter*innen zu übergeben.

4. Heizungs- & Warmwasserleitungen

Um ein Einfrieren der Leitungen und Radiatoren zu verhindern, ist im Winter nur kurze Zeit zu lüften (Stosslüften für eine optimale Luftzirkulation).

Die Radiatoren dürfen nicht ganz abgestellt und nicht ganz geöffnet werden, da es sich um Radiatoren mit Regelventilen zur Steuerung der Heizleistung handelt.

5. Unterhalt & Reinigung

Die Reinigung der Treppenhäuser, Keller- und Estrichgänge sowie der allgemeinen Aussenräume besorgt die GBSZ, soweit nichts anderes bestimmt ist. In Treppenhäusern und Zugängen zu Estrich- und Kellerabteilen dürfen keine Gegenstände deponiert werden.

Wer ausserordentliche Verunreinigungen in den allgemeinen Räumen oder der Umgebung verursacht, beseitigt diese wieder.

Zur Deponierung der Abfälle sind Container und/oder Unterflurcontainer aufgestellt. Die Vorschriften des Abfuhrwesens sind zu beachten.

6. Umgebungsflächen

Die Umgebungsflächen stehen allen Bewohner*innen zur Verfügung. Gegenseitige Rücksichtnahme ist notwendig. Nach Benutzung sind Ordnung und Sauberkeit herzustellen.

Pflege und Unterhalt der Umgebungsflächen sind grundsätzlich Aufgabe der Vermieterin GBSZ. Änderungsvorschläge sind schriftlich an die Verwaltung zu richten.

Das Spielen auf den Grünflächen ist grundsätzlich erlaubt. Es ist Rücksicht auf die Umgebung und die Bewohner*innen zu nehmen. Der Vorstand kann bei dauerhaften unlösbaren Konflikten separate Regelungen zur Benutzung der Umgebungsflächen erlassen.

7. Balkone & Fassaden

Das Grillieren auf dem Balkon ist unter der notwendigen Rücksichtnahme auf die Nachbarn unter Berücksichtigung einer gewissen Selbstbeschränkung, mit Gas- oder Elektrogrill gestattet.

Sonnenstoren, Balkon- und Seitenvorhänge dienen als Sonnenschutz und müssen bei Sturm und nassem Wetter eingefahren, resp. festgemacht werden.

Gegenstände wie Möbel und dergleichen auf Balkonen dürfen nicht höher sein als die Brüstung. Deponierte Gegenstände dürfen das Erscheinungsbild des Hauses nicht massgeblich beeinträchtigen.

8. Haustiere

Kleintiere dürfen in den Wohnräumen gehalten werden, soweit sich die Anzahl der Tiere in den üblichen Grenzen hält und eine artgerechte Haltung sichergestellt ist. Nicht erlaubt ist das Halten von Hunden.

Das Halten von Wohnungskatzen (Freigang ist nicht erlaubt) ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin GBSZ erlaubt. Die Erlaubnis zur Tierhaltung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden oder mit Auflagen verbunden sein. Sie kann aus wichtigen Gründen und nach schriftlicher Abmahnung, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, widerrufen werden. Die Mieterschaft haftet für alle durch die Haustiere am Mietobjekt verursachten Schäden, insbesondere auch für die durch die Tierhaltung erhöhte Abnutzung am Mietobjekt.

9. Änderungen am Mietobjekt

Sämtliche Änderungen und Erneuerungen in oder am Mietobjekt dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der GBSZ vorgenommen werden.

10. Parkieren von Fahrzeugen

Das Parkieren von Fahrzeugen jeder Art ist auf dem Areal der Genossenschaft verboten. Fahrräder sind in den zur Verfügung gestellten Unterständen abzustellen.

11. Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Schwerwiegende Verstösse im Sinne des Mietrechts berechtigen die Gemeinnützige Baugenossenschaft Selbsthilfe Zürich nach erfolgloser schriftlicher Mahnung und Androhung die Auflösung des Mietverhältnisses und einen Ausschluss aus der Genossenschaft einzuleiten.

Diese Hausordnung ersetzt die Ausgabe vom Juli 2014.

Beschluss des Vorstandes der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Selbsthilfe Zürich vom 16. April 2024.